



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Oktober 2017
(OR. en)

12947/17
ADD 1

EF 228
UEM 262
ECOFIN 793
INST 366
CODEC 1529

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6810 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der Stellungnahme der Kommission zur Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6810 final ANNEX 1.

Anl.: C(2017) 6810 final ANNEX 1



Straßburg, den 3.10.2017
C(2017) 6810 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Stellungnahme der Kommission

zur Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

ANHANG

FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Wortlautempfehlung der EZB	Änderungsvorschlag der Kommission
<p>Änderung</p> <p>Artikel 22</p>	
<p>„Artikel 22</p> <p>Verrechnungs- und Zahlungssysteme</p> <p>Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme sowie Verrechnungssysteme für Finanzinstrumente innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.“</p>	<p>„Artikel 22</p> <p>Zahlungs- und Verrechnungssysteme</p> <p>22.1. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.</p> <p>22.2. Zur Verwirklichung der Ziele des ESZB und zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben kann die EZB in Fragen, die Verrechnungssysteme für Finanzinstrumente innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern betreffen, Verordnungen erlassen, die mit Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates und mit im Rahmen dieser Rechtsakte erlassenen Maßnahmen vereinbar sind.“</p>